

WICHTIG vor der Einschulung

Liebe Eltern,

seit 01.03.2020 gibt es das Masernschutzgesetz. Dies bedeutet, dass die Eltern neuer Schülerinnen und Schüler ab diesem Zeitpunkt nachweisen müssen, dass ein Impfschutz besteht.

Bei **JEDEM / JEDER** unserer neuen Schüler und Schülerinnen **MUSS** der Nachweis des vollständigen Masernschutzes bis zum Eintritt in die Schule erfolgen. Kann der Impfschutz nicht nachgewiesen werden, oder liegt eine Kontraindikation (Kind kann aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden), bitten wir, die Schule zu informieren. In einem solchen Einzelfall sind wir als Schule angewiesen und verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren.

Wir bitten Sie, sich den Impfschutz Ihres Kindes auf dem auf Seite 2 beigefügten Formular von einem Arzt bescheinigen zu lassen oder den Original-Impfpass vorzulegen. Kopien können leider nur bei gleichzeitiger Vorlage des Dokuments akzeptiert werden, da die Übereinstimmung mit dem Original geprüft werden muss.

Vielen Dank für Ihre Mühe und Ihr Verständnis!

Ihr IHS-Team

Stempel der Arztpraxis

Nachweis - Bescheinigung

Hiermit wird für _____
(Name, Vorname) (geboren am)

(Wohnanschrift)

bestätigt, dass bei der genannten Person

☐ ein **ausreichender Impfschutz** – im Sinne des § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG – gegen Masern besteht
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 IfSG)

oder

☐ eine **Immunität gegen Masern** vorliegt
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 IfSG)

oder

☐ eine Impfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht erfolgen kann.
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 IfSG)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arzt / Ärztin)

Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen²

§ 20 Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummern 1 und 2 IfSG

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach [...] § 33 Nummer 1 bis 4 [...] tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder [3.].

§ 22 Absätze 1 und 2 IfSG

(1) Jede Schutzimpfung ist unverzüglich in einen Impfausweis, oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

(2) Die Impfdokumentation muss zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Schutzimpfung,
2. Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,
3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
4. Namen und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie
5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.

Bei Nachtragungen in einen Impfausweis kann jeder Arzt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vornehmen oder hat das zuständige Gesundheitsamt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vorzunehmen, wenn dem Arzt oder dem Gesundheitsamt eine frühere Impfdokumentation über die nachzutragende Schutzimpfung vorgelegt wird.

§ 33 IfSG

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. – 2. [...]
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. – 5. [...].

§ 34 Absatz 10a Satz 1 IfSG

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 26 SGB V – Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

Absatz 2 Satz 4

In der ärztlichen Dokumentation über die Untersuchungen soll auf den Impfstatus in Bezug auf Masern und auf eine durchgeführte Impfberatung hingewiesen werden, um einen Nachweis im Sinne von § 20 Absatz 9 Satz 1 und § 34 Absatz 10a Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu ermöglichen.

² Ab dem 01.03.2020 geltende Bestimmungen.